

Stadt Knittlingen
Enzkreis

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ in Knittlingen

(1. Änderungssatzung „Historische Altstadt“ Knittlingen)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 20.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

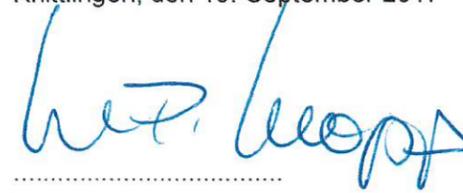
- (1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“, rechtsverbindlich seit 07.12.2012, festgelegte Sanierungsgebiet in Knittlingen wird um die folgenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile erweitert:
- Flst. 52/4, Gebäude Stuttgarter Straße 14
 - Flst. 4000/17, Vorplatz, Gehwegfläche
 - Teilfläche von Flst. 4000/16, Gehweg
- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan der Kommunalentwicklung (KE) vom 06.03.2017, Originalmaßstab M 1:2000 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der bezeichneten Fläche.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung soll bis 31.12.2020 durchgeführt werden.
- (3) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

Knittlingen, den 19. September 2017

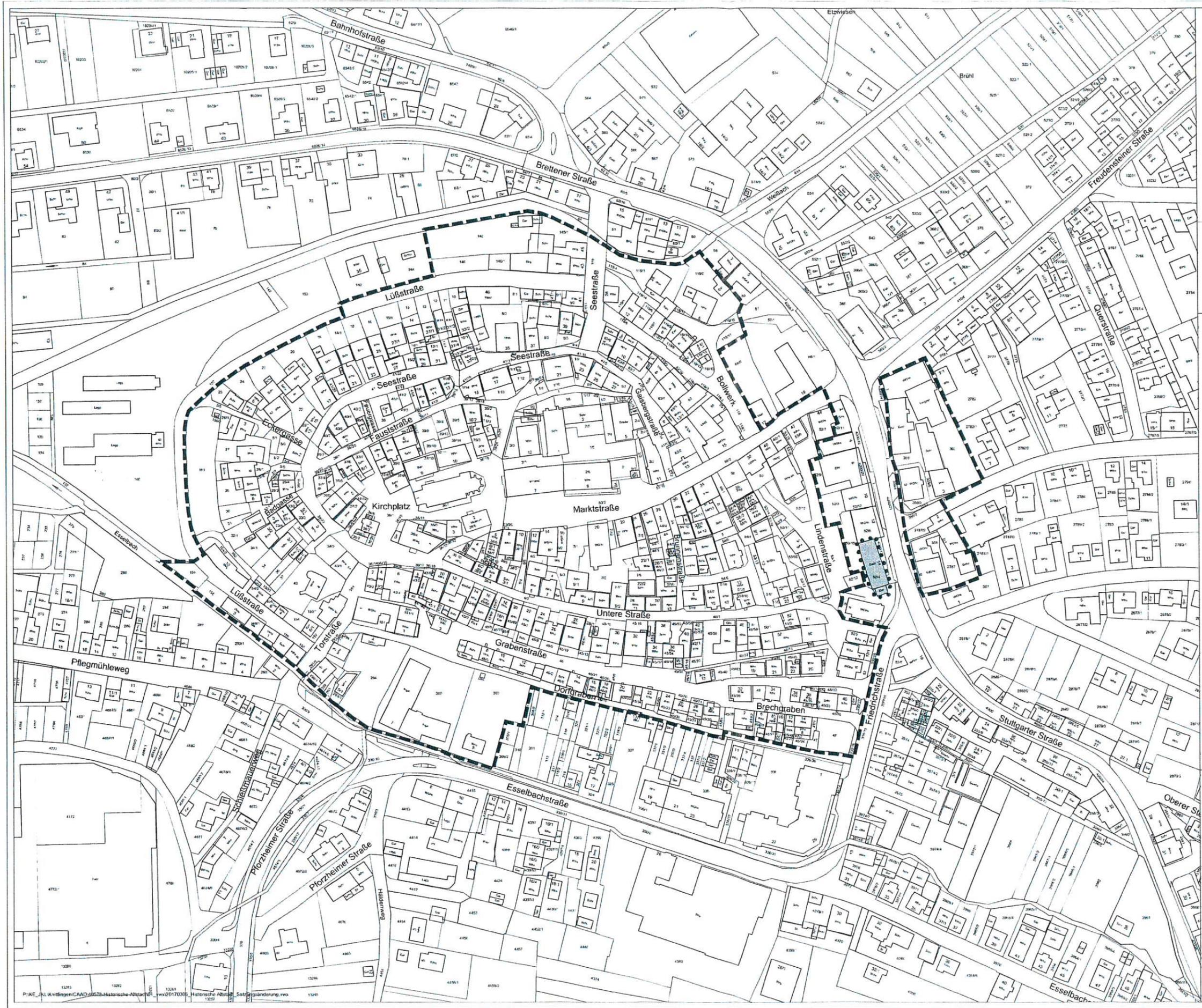


Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister



Anlage

Abgrenzungsplan zur 1. Änderungssatzung Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“



Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Historische Altstadt"

Lageplan zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Historische Altstadt"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Historische Altstadt"

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 20.06.2017

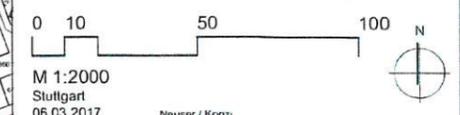
Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Knittlingen, den 19.09.2017


Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 22.09.2017

-  Abgrenzung bestehendes Sanierungsgebiet
-  Abgrenzung Erweiterungsgebiet



Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Knittlingen, den 19. September 2017



Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister